

## Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahre 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Hilden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	192.910.684 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	201.562.603 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.369.455 EUR
somit auf	200.193.148 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	176.813.733 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	182.996.865 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.011.579 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.963.228 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.899.726 EUR

festgesetzt.

### **§ 2 Kreditermächtigungen für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

13.951.649 EUR

festgesetzt.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

37.165.480 EUR

festgesetzt.

**§ 4**  
**Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

7.282.464 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

**§ 5**  
**Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen, werden dürfen, wird auf

30.000.000 EUR

festgesetzt.

**§ 6**  
**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 240 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 480 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 400 v. H. |

**§ 7**  
**Nachtragssatzung**

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Als erheblich im Sinne des Erlasses einer Nachtragssatzung nach § 81 GO NRW werden festgelegt:

§ 81 Abs. 2 Nr. 1 b GO NRW (erheblich höherer Fehlbetrag)	7 % der ordentlichen Aufwendungen
--	---

§ 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW über- oder außerplanmäßige Aufwendungen über- oder außerplanmäßige Auszahlungen aus Verwaltungs- oder Finanzierungstätigkeit über- oder außerplanmäßige Investitionsauszahlungen	7,5 Mio. €
---	------------

Mehraufwendungen/ -auszahlungen und Mindererträge/ -einzahlungen, die infolge der COVID-19-Pandemie oder infolge des Krieges gegen die Ukraine entstehen, können durch außerordentliche Erträge nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) kompensiert werden und führen nicht zur Erheblichkeit im Sinne von § 81 Abs. 2 GO NRW.

## **§ 8 Budgets**

Die Unterhaltungsaufwendungen und Ersatzbeschaffungen für Festwerte aller Produkte je Dezernat werden zu einem Unterhaltungsbudget zusammengefasst.

Zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen und zahlungswirksame Erträge für stellenbezogenen Personalkostenerträge aller Produkte werden zu einem Personalbudget zusammengefasst.

Alle anderen zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge der Produkte eines Dezernates werden zu einem Budget zusammengefasst.

Gemäß § 21 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) ist der Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen für jedes der o.g. Budgets verbindlich.

Ausgenommen von der Einbindung in die Budgets sind nicht zahlungswirksame Ertrags- und Aufwandsarten.

## **§ 9 flexible Haushaltsführung**

Die Instrumente der Budgetierung der flexiblen Haushaltsführung gemäß §§ 20 und 21 KomHVO NRW werden genutzt. Die Stadtkämmerin wird ermächtigt, die Durchführung der nachstehenden Regelungen für die Haushaltsausführung zu regeln:

Ein- und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen und Verpflichtungsermächtigungen können durch die Stadtkämmerin für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden bis zu einer Höhe von 100.000 €.

Innerhalb eines Produktes können bei Mehrerträgen / Mehreinzahlungen die Aufwands-/ Auszahlungsermächtigungen erhöht werden bis zu einer Höhe von 100.000 €.

Innerhalb eines Produktes können konsumtive Aufwandsbudgets als Deckung zur Erhöhung investiver Auszahlungsbudgets verwendet werden. Den Gesamtbetrag der Kreditermächtigung für Investitionen gemäß § 2 darf nicht überschritten werden.

## **§ 10 Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie 100.000 € überschreiten. Buchungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bleiben hiervon unberührt. Über über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen bis 100.000 €, die nicht innerhalb eines Budgets gedeckt sind, entscheidet die Stadtkämmerin/ der Stadtkämmerer.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die infolge der COVID-19-Pandemie oder infolge des Krieges gegen die Ukraine entstehen und durch außerordentliche Erträge nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) kompensiert werden können, können durch die Stadtkämmerin / den Stadtkämmerer, im Vorgriff auf den Jahresabschluss 2023, bis zu einer Höhe von 500.000 € je Budget gem. § 8 bereitgestellt werden. Die Deckung erfolgt in diesen Fällen durch den außerordentlichen Ertrag.

## **§ 11 Ermächtigungsübertragungen**

Ermächtigungen für Aufwendungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen sind übertragbar und bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf das Planungsjahr folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Über Ermächtigungsübertragungen entscheidet die Stadtkämmerin/ der Stadtkämmerer.

Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

## **§ 12 Stellenplan**

Die Verwaltung wird ermächtigt, befristete Verträge mit Beschäftigten abzuschließen. Der Ansatz für Personalaufwendungen ist einzuhalten.

Bei Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von Beamten/Beamtinnen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten/Beamtinnen besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

Bei den im Stellenplan als künftig umzuwandelnd bezeichneten Planstellen (ku-Vermerk) ist die Umwandlung in eine niedrigere Entgelt-/ Besoldungsgruppe jeweils nach Freiwerden der betreffenden Planstellen vorzunehmen.

Bei den im Stellenplan als künftig wegfallend bezeichneten Planstellen (kw-Vermerk) sind diese Stellen nach Freiwerden nicht wieder zu besetzen und entfallen.

Hilden,

Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister